Donnerstag, 17. Januar 2013

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 — Punkt 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie Projekte zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke, zum Schutz der Wirtschaft vor krimineller Infiltration und zur Reduzierung finanzieller Anreize durch Beschlagnahme, Einfrieren oder Konfiszieren der Erträge aus Straftaten.	— Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der grenzüberschreitenden, schweren und organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern ***und der Verbreitung von Bildern, die den Kindesmissbrauch darstellen***, sowie Projekte zur Aufdeckung und Zerschlagung krimineller Netzwerke, zum Schutz der Wirtschaft vor krimineller Infiltration und zur Reduzierung finanzieller Anreize durch Beschlagnahme, Einfrieren oder Konfiszieren der Erträge aus Straftaten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 — neuer Punkt nach letztem Punkt

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	— ***Maßnahmen, die auf eine engere Partnerschaft zwischen der Union und Drittländern (insbesondere Ländern an den Außengrenzen der Union) abzielen, sowie die Planung und Umsetzung von operativen Aktionsplänen im Hinblick auf die Verwirklichung der oben genannten strategischen Prioritäten der EU.***

P7_TA(2013)0023

Partnerschafts- und Kooperationsabkommens EU-Irak ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (10209/2012 — C7-0189/2012 — 2010/0310(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 440/32)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (10209/2012),

— in Kenntnis des Entwurfs eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (05784/2011),

— in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3, den Artikeln 91, 100 und 192 Absatz 1, den Artikeln 194, 207 und 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0189/2012),

— gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0411/2012),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Irak zu übermitteln.

P7_TA(2013)0025

Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EG/Staaten des östlichen und südlichen Afrika ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (11699/2012 — C7-0193/2012 — 2008/0251 (NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 440/33)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (11699/2012),

— in Kenntnis des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([1]),

— in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4, Artikel 209 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0193/2012),

— gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0431/2012),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Madagaskars, Mauritius', der Seychellen und Simbabwes zu übermitteln.

([1]) ABl. L 111 vom 24.4.2012, S. 2.